

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 42

Artikel: Der Fall Haas vor dem Militärgericht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

während unter Benutzung von Ladestreifen die Füllung doch sehr rasch und bequem geschieht. Die Trommel dreht sich um eine Achse, über welche eine Spiralfeder läuft, deren eines Ende an der Achse selbst, das andere an der Trommel befestigt ist. Durch das Einbringen der Patronen in das Magazin spannt sich die Spiralfeder, jede Patrone fällt in ihr bestimmtes Lager und beim jeweiligen Zurückgehen des Verschlusses gelangen die Patronen der Reihenfolge nach in ihre Einlage, von welcher aus sie der wieder vorgehende Verschluss mitnimmt und in ihr Lager im Laufe schiebt.

Automatische Feuerwaffen mit festem, seitlich angebohrtem Laufe sind bereits in verschiedenen Konstruktionen bekannt.*) Die Idee schien sich jedoch nicht für Infanteriegewehre, sondern lediglich für Maschinenwaffen zu eignen. Wenn nicht alle äusseren Anzeichen trügen, so ist es dem Ritter von Mannlicher jetzt gelungen, die Übelstände, welche den früheren Konstruktionen der bezeichneten Art anhängen, zu beseitigen und es zu ermöglichen, ein einfaches, sicher wirkendes und in seiner äusseren Form gefälliges Gewehr zu erstellen, das den thatsächlichen Anforderungen entsprechen dürfte. Jedenfalls darf man auf die Ergebnisse der mit dieser Waffe vorzunehmenden Schiessplatz- und Truppenversuche recht gespannt sein; denn das Zukunftsgewehr wird schliesslich doch der Selbstlader, vielleicht mit verbrennbarer Patronenhülse sein. *Erinnern wir uns übrigens, dass Wilhelm von Plœnnies bereits 1871 prophezeite,**) das Zukunftsgewehr müsse die Bewegungen beim Öffnen, Auswerfen, Zubringen, Spannen und Schiessen durch die Rückwirkung der Pulvergase, demnach selbstthätig vollziehen.*

Reinhold Günther,

Hauptmann im Füsilierbataillon 17.

Der Fall Haas vor dem Militärgericht.

Das Militärgericht der 7. Division hat am 16. d. in Frauenfeld einen Fall aus dem diesjährigen Armeekorpsmanöver verhandelt, der s. Z. viel Aufsehen erregt hat und über den daher wohl auch an dieser Stelle etwas einlässlicher referirt werden mag. Am 8. Sept. d. J. ist anlässlich der Regimentsübungen der Brigade XIV ein Soldat im Bataillon 81 erschossen worden. Die sofort angehobene Untersuchung konstatierte mit aller Bestimmtheit, dass der verhängnisvolle Schuss im Bataillon 84 gefallen war und es wurde deshalb der Soldat Franz

Anton Haas von Gonten (Appenzell I.-Rh.) vor Gericht gestellt. Die Anklage nahm an Hand der Voruntersuchungsakten an, Haas habe sich der schweren Dienstverletzung resp. der Tötung aus Fahrlässigkeit schuldig gemacht, indem er am 8. Sept. im vorschriftswidrigen Besitz scharfer Munition war und durch Schiessen mit scharfer Munition den Tod des Soldaten Emil Knecht verursacht hatte; diese Tötung sei nicht auf eine absichtliche Handlungsweise des Haas, wohl aber auf dessen Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit zurückzuführen.

Die mündliche Beweisverhandlung vom 16. d. hat durch Einvernahme von 12 Zeugen die Feststellungen der Voruntersuchung mit Bezug auf den objektiven Thatbestand bestätigt: demnach muss mit grosser Wahrscheinlichkeit als erhoben betrachtet werden, dass Haas den todbringenden Schuss wirklich gethan hat. Mit Bezug auf den subjektiven Thatbestand dagegen hat die mündliche Verhandlung ergeben, dass dem Haas eine Schuld an seinem Handeln nach keiner Richtung beigemessen werden konnte. In dieser Beziehung hat die kriegsgerichtliche Beurteilung die etwas lückenhafte Voruntersuchung wertvoll ergänzt und schätzenswerte Klarheit über den unglücklichen Fall geschaffen. Es kann nunmehr keinem Zweifel unterliegen, dass Haas unbewusst im Besitze scharfer Munition gewesen ist und dass er daher auch ganz ohne eigenes Wissen scharf geschossen hat.

Wie ist Haas in den Besitz einer scharfen Patrone gelangt? Diese Frage muss nach dem Beweisergebnis folgendermassen beantwortet werden:

Das Kantonskriegskommissariat von Appenzell A.-Rh., von welchem das Bataillon 84 die blinde Munition für die Manöver bezog, hat entgegen ausdrücklich bestimmter Vorschrift Munition, welche die Kontrolle in Thun nicht passiert hatte, direkt an die Truppe abgegeben. In der Infanterierekrutenschule II Herisau waren vom Blind- und Scharfschiessen her Patronen, einzeln und in Ladern, übrig geblieben; diese Patronen sind kurz vor Schluss der Rekrutenschule von der Mannschaft gesammelt, in Lader gefüllt, in Originalkisten verpackt und so an das Zeugamt Herisau ab- resp. zurückgeliefert worden. Statt diese Kisten nun nach Thun zu senden zur wiederholten Kontrolle, hat das Kantonskriegskommissariat die Munition direkt an den darauf folgenden Wiederholungskurs (Armeekorpsmanöver) zur weitem Verwendung abgegeben. Diese Munition ist teils an die Soldaten verteilt, teils an die Munitionsreserve der Bataillone abgeliefert worden. Eine Revision der Reservemunition beim Bataillon 84 hat fünf unregelmässige Lader zu Tage gefördert. Diese unregelmässigen Lader

*) Beispielsweise das nunmehr erheblich verbesserte Gewehr des kgl. italien. Bersaglieri-Hauptmanns Amerigo Cei und das von der Ver. St.-Marine eingeführte Maschinengewehr von Browning-Colt.

***) Vergl. „Die Deutsche Gewehrfrage.“ (Darmstadt 1872) S. 149 und 199.

waren statt mit 6 blinden Patronen gefüllt mit nur 4—6 Patronen, darunter Manipulierpatronen und leere Hülsen. Wenn solche Unregelmässigkeiten konstatiert sind, so muss auch die Möglichkeit einer Vermischung von blinder und scharfer Munition angenommen werden. Die Beweisverhandlung hat die Möglichkeit ergeben, dass ein Lader, der dem Haas in die Hände kam, neben den blinden eine scharfe Patrone enthielt und dass der Angeklagte so in die Lage gekommen ist, ohne sein Wissen den unglücklichen Schuss zu thun. Am kritischen Morgen war auch bei Haas genaue Gewehr- und Patronascheninspektion gemacht worden, ohne etwas Unregelmässiges zu Tage zu fördern, dagegen wurden die Lader nicht weiter kontrolliert; im kritischen Moment war aber aus Ladern geschossen worden, da Magazinfeuer kommandiert war.

Die Verhandlung ergab ferner, dass wenn das Zeugamt Herisau resp. das Kantonskriegskommissariat von Appenzell A.-Rh. die ihm von der früheren Rekrutenschule überantworteten Patronen pflichtgemäss nach Thun gesandt hätte, dort die fehlerhafte Füllung der Lader und das Vorhandensein auch nur einer scharfen Patrone unter blinder Munition zweifellos entdeckt worden wäre. Die Kontrolle in Thun ist nach den gegebenen Aufschlüssen eine so genaue und wiederholte, dass dort eine Verwechslung oder Vermischung von blinder mit scharfer Munition nicht hätte stattfinden können. In Thun wird blinde und scharfe Munition in gesonderten Räumlichkeiten fabriziert und verpackt. Bei der Herstellung und Verpackung der blinden Munition werden (wie übrigens auch bei der Fabrikation der scharfen Munition) weitere Vorsichtsmassregeln getroffen. Jede einzelne Patrone wird auf automatischem Wege gewogen, schwerere Patronen werden selbstthätig ausgestossen; die nachher gefüllten Lader von besonderer (roter) Färbung kommen wieder auf die Wage und werden nachher in Originalpakete verpackt und erst hierauf nach einer dritten Gewichtskontrolle an die kantonalen Depotstellen zur Abgabe an die Truppen versandt. Alle diese Vorsichtsmassregeln sind in Herisau natürlich ausser Acht gelassen worden. Der Kantonskriegskommissär deponierte, er habe geglaubt, intakte Originalkisten vor sich zu haben, weil die Kisten so schön gepackt gewesen seien, während der Unteroffizier, welcher die Sammlung und Verpackung der überschüssigen Munition in der Rekrutenschule II besorgt hatte, erklärte, diese korrekte Packung sei erfolgt, um mehr Platz zu gewinnen; eine Vermischung von blinder und scharfer Munition sei nicht ausgeschlossen, da man zur Packung nicht viel Zeit zur Verfügung gehabt habe. Weiter glaubte der Zeughausverwalter von Appenzell A.-Rh., dass die

Vorschrift des Art. 35 des Generalbefehls für die Infanterie pro 1900: „Das Übertragen von Munition auf nachfolgende Schulen und Kurse ist untersagt“, nur für die Schul- und Kurskommandanten, nicht auch für die kantonalen Zeugämter Geltung habe. (!)

Nach diesem Beweisresultat ergab sich auch für die Anklage mit ziemlicher Sicherheit, dass die Ursache des unglücklichen Schusses in einer Verwechslung resp. in einer Vermischung von blinder und scharfer Munition zu suchen sei, für welche der Angeklagte nicht verantwortlich gemacht werden konnte. Der Auditor beantragte daher selbst Freisprechung. Die Verteidigung fügte diesem Antrage noch das Begehren um Entschädigung des Angeklagten für seine Auslagen und wegen tort moral bei, wogegen der Auditor opponierte, weil der objektive Thatbestand konstatiert gewesen sei und eine öffentliche kriegsgerichtliche Verhandlung im Interesse des Angeklagten selbst gelegen habe.

Das Militärgericht erkannte nach kurzer Beratung auf Freisprechung und sprach dem freigesprochenen Angeklagten ausserdem eine Entschädigung von 200 Fr. zu. Die Motive des Urteils konstatieren, dass sehr wahrscheinlich eine Vermischung resp. Verwechslung von blinder und scharfer Munition vorgelegen habe, der Fehler hieran sei bei dem Kantonskriegskommissariat von Appenzell A.-Rh. resp. beim Zeugamt Herisau zu suchen. Jedenfalls könne dem angeklagten Haas keine Schuld beigemessen werden, weshalb derselbe freigesprochen und für die Kosten seiner Verteidigung und für Umtriebe angemessen zu entschädigen sei. Das Gericht betonte immerhin ausdrücklich, dass für die Anklagebehörde alle Veranlassung vorgelegen habe, den Fall gerichtlich abzuwandeln, da der objektive Thatbestand der in Frage kommenden Vergehen zweifellos konstatiert sei und da nur eine öffentliche und mündliche Verhandlung vollständige Klarheit auch nach subjektiver Richtung habe schaffen und der Angeklagte nur so volle Satisfaktion habe finden können.

Die Verhandlungen dauerten, mit Unterbruch einer Stunde, von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 4¹/₂ Uhr. Das zahlreich anwesende Publikum, darunter viele Militärs in Civil, nahm den Urtheilsspruch mit Genugthuung entgegen.

Gegen das fehlbare Kantonskriegskommissariat sollen von der kompetenten Stelle bereits geeignete Strafmassnahmen getroffen worden sein.

△